



Gemeinde Ammerbuch  
Landkreis Tübingen

Richtlinien  
zur Förderung der örtlichen Vereine und der Kirchengemeinden  
in der Gemeinde Ammerbuch  
- Vereinsförderrichtlinien -

(in der Fassung nach der 2. Änderung vom 25.05.2020; Änderungshinweise siehe letzte Seite)

in der Fassung nach der 2. Änderung vom 25.05.2020 (in Kraft getreten am 01.06.2020)

## **I. Präambel**

Die Ammerbucher Vereine übernehmen in unserem Gemeindegefüge wichtige soziale, gesellschaftliche, kulturelle, gesundheitsvorsorgende, sportliche und sonstige Aufgaben. Sie sind damit wesentliche Bausteine eines intakten und lebendigen Gemeinwesens, fördern das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Gemeinde Ammerbuch, erweitern das Freizeitangebot und leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer guten Lebensqualität in unserer Gemeinde.

Die Vereinsarbeit erfolgt zu einem Großteil durch ehrenamtliches Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger. Durch diese Förderrichtlinien soll die Bedeutung dieses Engagements sowie der Arbeit der Vereine gewürdigt und unterstützt werden; die jährliche Grund- und Jugendförderung sowie die Förderung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und baulichen Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen soll den Vereinen helfen, ihre selbst gestellten Aufgaben in eigener Verantwortung zu bewältigen. Die Gemeinde Ammerbuch leistet damit ihren Beitrag zum Erhalt und zum weiteren Aufbau eines lebendigen Vereinslebens zum Wohle der Ammerbucher Bürgerinnen und Bürger.

Die Vereinsförderung ist aber auch als ein System gegenseitiger Verpflichtung zu verstehen. Die Vereine leisten schon bisher eine ganz hervorragende Jugendarbeit, die aufgrund ihres breiten Angebotes für Jugendliche bis hinein ins Erwachsenenalter interessant ist und gut genutzt wird. Die Vereinsförderung soll dazu beitragen, diese Aufgaben künftig weiter zu fördern und zu unterstützen.

Der besondere Schwerpunkt der Vereinsförderung liegt daher bei der Jugendförderung, die sich aus zwei Teilbeträgen zusammensetzt. Damit werden die besonderen Aufgaben und Verdienste im Bereich der Jugendarbeit gewürdigt, über die ermöglicht wird, dass das Jugendleben in Ammerbuch funktioniert.

Die Kirchengemeinden tragen mit ihren Jugendgruppen, Chören, Posaunenchorien und sonstigen Aktivitäten zum kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde Ammerbuch bei.

Dieses kirchliche Engagement wird seitens der Gemeinde Ammerbuch mit einem Festbetrag gefördert.

in der Fassung nach der 2. Änderung vom 25.05.2020 (in Kraft getreten am 01.06.2020)

## **II. Förderung der örtlichen Vereine**

### **§ 1 Begriffsbestimmung, Fördergrundsätze**

- 1.1 Örtliche Vereine im Sinne der Vereinsförderrichtlinien sind gemeinnützige Vereine oder Ortsgruppen von überörtlichen Vereinen (Dachvereinen) mit Sitz in Ammerbuch.
- 1.2 Förderungsfähig nach diesen Vereinsförderrichtlinien sind die örtlichen Vereine nach Ziff. 1.1, sofern sie dem kulturellen, sportlichen, sozialen, gesundheitlichen und bildenden Wohl der Bevölkerung dienen, am kulturellen, sportlichen, sozialen, gesundheitlichen Leben der Gemeinde aktiv teilnehmen und gemeinnützig sind.
- 1.3 Die Jugendclubs, die nicht als Vereine organisiert sind, werden hinsichtlich der Grundförderung nach § 2 den örtlichen Vereinen nach Ziff. 1.1 gleichgestellt.
- 1.4 Die Gemeinde Ammerbuch fördert nach diesen Richtlinien
  - 1.4.1 die örtlichen Vereine nach Ziff. 1.1 zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke.
  - 1.4.2 die Jugendclubs nach Ziff. 1.3.
- 1.5 Diese Förderrichtlinien gelten nicht für politische Parteien und ihre Gruppierungen. Die Förderung der Kirchengemeinden ist in § 11 gesondert geregelt.
- 1.6 Die Gewährung von Zuschüssen kann seitens der Gemeinde Ammerbuch mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- 1.7 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- 1.8 Die örtlichen Vereine nach Ziff. 1.1 können pro Förderzeitraum entweder die Grundförderung nach § 2 oder die Jugendförderung nach § 3 beantragen. Die Förderung nach einer der beiden Förderarten schließt die Förderung nach der anderen Förderart aus.
- 1.9 Die örtlichen Vereine nach Ziff. 1.1 die sich bis zum 31.12. des Vorjahres neu gegründet haben, werden gefördert.  
Die örtlichen Vereine nach Ziff. 1.1 die sich bis zum 31.12. des Vorjahres aufgelöst haben, werden nicht mehr gefördert.

in der Fassung nach der 2. Änderung vom 25.05.2020 (in Kraft getreten am 01.06.2020)

## § 2 Grundförderung

2.1 Die Gemeinde Ammerbuch fördert die Arbeit der Vereine nach Ziff. 1.1 in Abhängigkeit von der Zahl der Ammerbacher Mitglieder wie folgt:

bis 100 Mitglieder	100 €
für jedes weitere Mitglied	1 €
Maximalförderung	400 €

2.2 Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Dieser ist bis zum 31.03. des laufenden Förderjahres (Ausschlussfrist) bei der Gemeinde Ammerbuch einzureichen. Vereine mit über 100 Mitgliedern haben mit dem Antrag eine namentliche Aufstellung der Mitglieder mit Wohnsitz in Ammerbuch vorzulegen, diese wird nach Prüfung zurückgegeben.

2.3 Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt spätestens zum 30.06. des Antragsjahres.

## § 3 Jugendförderung

3.1 Die Jugendförderung setzt sich aus den folgenden zwei Teilbeträgen zusammen:

5,00 € Grundbetrag für die Vereinsarbeit
10,00 € besondere Jugendförderung

Dieser Förderbetrag in Höhe von insgesamt 15,00 € pro Jahr wird für jedes Mitglied mit Wohnsitz in Ammerbuch bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ausbezahlt.

3.2 Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Vereins bis zum 31.03. des laufenden Förderjahres (Ausschlussfrist). Mit dem Antrag vorzulegen ist eine namentliche Aufstellung der jugendlichen Mitglieder mit Wohnsitz in Ammerbuch (mit dem Stand: 31.12. des Vorjahres), die am 01.01. des Jahres, für das die Förderung beantragt wird, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die namentliche Aufstellung wird nach Prüfung zurückgegeben.

3.3 Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt spätestens zum 30.06. des Antragsjahres.

in der Fassung nach der 2. Änderung vom 25.05.2020 (in Kraft getreten am 01.06.2020)

#### **§ 4 Förderung von Baumaßnahmen**

- 4.1 Neubau-, Umbau-, Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen sowie bauliche Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden oder Anlagen der örtlichen Vereine nach § 1.1 werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch einmalige Zuschüsse gefördert.
- 4.2 Gefördert werden Maßnahmen nach 4.1, die Vereinszwecken dienen, ab einer Bruttobausumme von 10.000 €.
- 4.3 Das Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen ist Fördervoraussetzung. Wird die Baumaßnahme auf einem Grundstück durchgeführt, das nicht im Eigentum des Antrag stellenden Vereins steht, ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers weitere Fördervoraussetzung.
- 4.4 Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn dem Antrag alle erforderlichen Genehmigungen, einschließlich der schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers, beiliegen.
- 4.5 Die Förderung beträgt 10 % der nachgewiesenen, förderfähigen Kosten, höchstens 20.000 €.
- 4.6 Nicht gefördert werden Betriebskosten, Grundstückskaufpreise und Grunderwerbskosten.
- 4.7 Eigenleistungen, Honorare für Architekten, Ingenieure sowie Kosten für Gutachten sind förderfähig, soweit diese seitens des jeweiligen Landesverbands bei der Sportförderung anerkannt werden, bzw. der Höhe nach den geltenden Regeln entsprechen (bspw. HOAI, Honorarordnung für Architekten und Ingenieure).
- 4.8 Der Förderantrag ist bis zum 30.06. für das nachfolgende Haushaltsjahr zu stellen. Die Entscheidung hinsichtlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel obliegt dem Gemeinderat.

#### **§ 5 Benutzung gemeindeeigener Gebäude, Sachförderung**

- 5.1 Die Gemeinde stellt den Vereinen Turnhallen, Bürgerhäuser sowie weitere Räume entsprechend den geltenden Benutzungsordnungen und Benutzungsgebührenordnungen zur Verfügung. Zwischen den Vereinen und der Liegenschaftsverwaltung ist ein Belegungsplan auszuarbeiten und regelmäßig den neuen Erfordernissen anzupassen.

in der Fassung nach der 2. Änderung vom 25.05.2020 (in Kraft getreten am 01.06.2020)

- 5.2 Die Sachkosten für die Belegung der Räume durch den laufenden Vereinsbetrieb werden auf der Grundlage der entstandenen Kosten und entsprechend den im Belegungsplan festgelegten Nutzungszeiten berechnet. Dabei können auch pauschalierte Beträge zu Grunde gelegt werden.

## § 6 Vereinsjubiläen

Die Gemeinde fördert die Vereine auf Antrag anlässlich ihres 25-jährigen, 50-jährigen, 75-jährigen und 100-jährigen Bestehens sowie weitere durch die Zahl 25 teilbare Jubiläen wie folgt:

25-jähriges Vereinsjubiläum	125 €
50-jähriges Vereinsjubiläum	250 €
75-jähriges Vereinsjubiläum	375 €
ab dem 100-jährigen Vereinsjubiläum	500 €

## § 7 Sonstige Förderungen

- 7.1 Für sonstige Fördermaßnahmen hält die Gemeinde einen pauschalen Fördertopf in Höhe von 8.000 € pro Jahr vor.  
Der Fördertopf dient
- mit 5.000 € der Beschaffung langlebiger Gegenstände,
  - mit 2.000 € zur Finanzierung besonderer Aktivitäten, die Betreuung ehrenamtlich Tätiger und für Sportlerehrungen,
  - weitere 1.000 € stehen für Pokale, Wimpel und sonstige Ehrengaben zur Verfügung, mit der Maßgabe, dass der Antrag stellende Verein 50% der Kosten trägt.
- 7.2 Das Jugendsommerferienprogramm ist nicht Teil der Vereinsförderung und wird separat im Haushalt geführt.

in der Fassung nach der 2. Änderung vom 25.05.2020 (in Kraft getreten am 01.06.2020)

### **III. Ehrungen in den Bereichen Sport, Musik und Kultur**

#### **§ 8 Voraussetzungen für die Ehrung**

- 8.1 Die Gemeinde Ammerbuch anerkennt jährlich besondere Leistungen im sportlichen, musikalischen, künstlerischen und kulturellen Bereich.
- 8.2 Die zu Ehrenden müssen Einwohner der Gemeinde Ammerbuch oder Mitglieder eines Ammerbucher Vereins im Sinne von Ziffer 1.1 sein.
- 8.3 Geehrt werden für sportliche Leistungen insbesondere
- 8.3.1 Einzelsportler und Mannschaften für
- 1. bis 5. Plätze bei internationalen Meisterschaften
  - 1. bis 5. Plätze bei deutschen Meisterschaften
  - 1. bis 3. Plätze bei süddeutschen Meisterschaften
  - 1. bis 3. Plätze bei baden-württembergischen Meisterschaften
  - 1. bis 2. Plätze bei württembergischen Meisterschaften
  - 1. Plätze bei Bezirks-, oder Regional- oder Gaumeisterschaften und Leistungsstaffeln (Jugend)
- 8.3.2 Darüber hinaus können Vereine Einzelpersonen nennen, die besondere Leistungen/ Betreuungsleistungen erbracht haben (bspw. Schiedsrichter, Kampfrichter).
- 8.3.3 Ferner werden Einzelsportler und Mannschaften geehrt,
- 8.3.3.1 die einen Olympischen-, Welt-, Europa- oder Deutschen Rekord aufgestellt haben.
- 8.3.3.2 die Landes- oder Bundessieger beim Wettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“ geworden sind.
- 8.4 Geehrt werden für musikalische Leistungen insbesondere
- 8.4.1 Musiker, Ensembles und Orchester für Erfolge bei internationalen, nationalen, landesweiten und regionalen Wettbewerben, die den Wettbewerben „Jugend musiziert, Jugend jazzt, Deutscher Orchesterwettbewerb, Deutscher Chorwettbewerb“ etc. vergleichbar sind.
- 8.4.2 Bedacht werden Leistungen
- 1. bis 3. Preis beim Bundeswettbewerb,
  - 1. bis 3. Preis beim Landeswettbewerb bzw. die mit dem Wettbewerb „Jugend musiziert“ vergleichbar sind.

in der Fassung nach der 2. Änderung vom 25.05.2020 (in Kraft getreten am 01.06.2020)

- 8.5 Die Namen der zu ehrenden Personen werden der Gemeindeverwaltung über die örtlichen Vereine mitgeteilt. Der Zeitraum und der Zeitpunkt der Nennung der zu Ehrenden wird den Vereinen rechtzeitig mitgeteilt. Bei Nichteinhaltung des Meldetermins können die zu Ehrenden nicht mehr berücksichtigt werden.

## **§ 9 Voraussetzungen für die Ehrung langjährigen ehrenamtlichen Engagement für Sport, Musik, Soziales, Kunst und/oder Kultur**

Bürgerinnen und Bürger, die sich durch langjähriges ehrenamtliches Engagement für Sport, Musik, Kunst und/oder Kultur und im sozialen Bereich besonders verdient gemacht haben, können ebenfalls geehrt werden. Die ehrenamtliche Tätigkeit soll mindestens 20 Jahre ausgeübt worden sein. Tätigkeiten in verschiedenen Ammerbucher Vereinen, die zu verschiedenen Zeiten geleistet worden sind, können dabei zusammengerechnet werden.

## **§ 10 Ehrung**

- 10.1 Die Ehrung nach § 8 wird grundsätzlich einmal jährlich vom/von der Bürgermeister/in, einem seiner/ihrer Stellvertreter oder einer von ihm/ihr beauftragten Person vorgenommen. Über die vorgeschlagenen Ehrungen und den Rahmen der Durchführung entscheidet der/die Bürgermeister/in.
- 10.2 Bei jeder Ehrung wird eine Urkunde sowie eine Medaille ausgehändigt.

## **IV. Förderung der Kirchengemeinden**

### **§ 11 Förderung der Kirchengemeinden**

- 11.1 Die Gemeinde Ammerbuch fördert die Arbeit der in Ziff.11.2 genannten Kirchen mit einem Festbetrag in Höhe von 250 € je Kirche pro Jahr. Dieser Betrag wird unabhängig von gesetzlichen Verpflichtungen und vertraglich vereinbarten Regelungen geleistet.
- 11.2 Folgende Kirchengemeinden werden gefördert:
- Evangelische Kirchengemeinde Altingen
  - Evangelische Kirchengemeinde Breitenholz
  - Evangelische Kirchengemeinde Entringen
  - Evangelische Kirchengemeinde Pfäffingen
  - Evangelische Kirchengemeinde Reusten
  - Evangelisch-Methodistische Kirche Entringen
  - Katholische Kirchengemeinde Altingen
  - Katholische Kirchengemeinde Poltringen
  - Neuapostolische Kirche Pfäffingen



in der Fassung nach der 2. Änderung vom 25.05.2020 (in Kraft getreten am 01.06.2020)

- 11.3 Die Förderung erfolgt zur Unterstützung der sozialen sowie der kulturellen Arbeit und insbesondere der Jugendarbeit der Kirchengemeinden. Weitere freiwillige Leistungen über die gesetzlichen Verpflichtungen und die vertraglich vereinbarten Regelungen hinaus erfolgen ausdrücklich nicht.

## V. Schlussbestimmungen

### § 12 Inkrafttreten

- 12.1 Die 2. Änderung der Vereinsförderrichtlinien tritt am 01.06.2020 in Kraft.
- 12.2 Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie treten die Vereinsförderrichtlinie vom 01.10.2015 und die 1. Änderung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Ammerbuch, den 26.05.2020

.....  
Christel Halm  
Bürgermeisterin

Die Vereinsförderrichtlinien wurden am 25.05.2020 vom Gemeinderat beschlossen und treten am 01.06.2020 in Kraft.

### Änderungen

	beschlossen am	Ausgefertigt am	veröffentlicht am	In Kraft ge- treten am	Änderungen in §§
1.	11.12.2017			01.01.2018	3, 12
2.	25.05.2020			01.06.2020	1.2, 4.1, 4.6, 5.3 (entfällt), 5.4 (entfällt), 9